

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl 2014 in der Stadt Kamp-Lintfort
Seite 2
2. Bekanntmachung der Betriebssatzung für die eigenbetriebliche Einrichtung „Panoramabad Pappelsee“
Seite 7
3. Bekanntmachung des Preisblattes Strompreise der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH
Seite 12
4. Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kamp-Lintfort I - Hoerstgen
Seite 14
5. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 23
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 28
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 29

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 44

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für
die Kommunalwahl 2014 in der Stadt Kamp-Lintfort

Gemäß den §§ 3 Nr. 5 und § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 593, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich zur

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Wahl der Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort in den Wahlbezirken und in den Reservelisten

auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 207, 47475 Kamp-Lintfort, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

kostenlos ausgegeben werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort in den Wahlbezirken und in den Reservelisten sind

spätestens bis zum 7. April 2014, 18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Kamp-Lintfort, Rathaus, Am Rathaus 2, Zimmer 207, 47475 Kamp-Lintfort, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort Nr. 9/2013 vom 27. Juni 2013 veröffentlichte Abgrenzung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014 wird hingewiesen. Sie kann im Übrigen während der Öffnungszeiten im Rathaus, Am Rathaus 2, Zimmer 207, 47475 Kamp-Lintfort, eingesehen werden. Das Amtsblatt ist auch im Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de unter „Aktuelles - Amtsblätter“.

Auf die Bestimmungen der § 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschäftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber für das Amt des Bürgermeister/der Bürgermeisterin und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales mit Bekanntmachung vom 21.11.2013 im Ministerialblatt Nr. 28 vom 26.11.2013 (MBI. NRW. 2013 S. 499) öffentlich bekannt gemacht.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge, der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von 220 Wahlberechtigten der Stadt Kamp-Lintfort persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken,
- die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden,
- für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist,
- ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleiben unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/der Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der

Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages,

- für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13 b zur KWahlO zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden,
- die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9 c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO abgegeben werden.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gezeichnet werden,
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages,

- eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeister nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist,
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht,
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Absatz 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 29 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Absatz 1 KWahlG).

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 29 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

Kamp-Lintfort, den 22.01.2014

Dr. Müllmann

Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Panoramabad Pappelsee“

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S 963) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 06.03.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Das **Panoramabad Pappelsee** wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Betreibung eines Frei- und Hallenbades.

§ 2

Name des eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Der eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „**Panoramabad Pappelsee**“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des **Panoramabades Pappelsee** beträgt 1.050.000,00 Euro.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des **Panoramabades Pappelsee** wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Das **Panoramabad Pappelsee** wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des **Panoramabades Pappelsee** verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend

den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO i.V.m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung;
 - b) Stundung und Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 7.500,00 Euro übersteigen und
 - c) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.500,00 Euro übersteigen
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 6 Rat

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des **Panoramabades Pappelsee** rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 8 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Im **Panoramabad Pappelsee** sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt beim Bürgermeister auf Vorschlag der Betriebsleitung.

§ 10 Vertretung des Panoramabades Pappelsee

- (1) In den Angelegenheiten des **Panoramabades Pappelsee** wird die Stadt Kamp-Lintfort durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeverordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des **Panoramabades Pappelsee** ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in Kamp-Lintfort öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der

Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Kamp-Lintfort, sodass der Personalrat der Stadt Kamp-Lintfort auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Panoramabad Pappelsee vom 06.03.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 6. Januar 2014

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Strom nach Sondervertrag

Preis
netto * Preis
brutto

Haushalt

	KaLiStrom (nachrichtlich nur Altverträge PrivatStrom u. PrivatStrom Kombi)		
	Verbrauchspreis bis 4.100 kWh/Jahr**	21,78 ct/kWh	25,92 ct/kWh
	Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	6,30 €/Monat	7,50 €/Monat
	Verbrauchspreis ab 4.101 kWh/Jahr**	21,31 ct/kWh	25,36 ct/kWh
	Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	7,98 €/Monat	9,50 €/Monat
	KaLiStrom Festpreis 2012-2014 (ausverkauft)		
	Verbrauchspreis bis 4.100 kWh/Jahr**	22,02 ct/kWh	26,20 ct/kWh
	Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	5,10 €/Monat	6,07 €/Monat
	Verbrauchspreis ab 4.101 kWh/Jahr**	21,44 ct/kWh	25,51 ct/kWh
	Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	7,08 €/Monat	8,42 €/Monat
	KaLiStrom Festpreis 2013-2015 (ausverkauft)		
	Verbrauchspreis bis 4.100 kWh/Jahr**	22,54 ct/kWh	26,82 ct/kWh
	Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	5,10 €/Monat	6,07 €/Monat
	Verbrauchspreis ab 4.101 kWh/Jahr**	21,96 ct/kWh	26,13 ct/kWh
	Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	7,08 €/Monat	8,42 €/Monat
	NatürlichNiederrhein Strom		
	Verbrauchspreis bis 4.100 kWh/Jahr**	21,98 ct/kWh	26,16 ct/kWh
	Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	6,30 €/Monat	7,50 €/Monat
	Verbrauchspreis ab 4.101 kWh/Jahr**	21,51 ct/kWh	25,60 ct/kWh
	Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	7,98 €/Monat	9,50 €/Monat

Gewerbe

	KaLiStrom profi (nachrichtlich nur Altverträge GewerbeStrom u. GewerbeStrom Kombi)		
	Verbrauchspreis (ab 10.000 kWh/Jahr)	21,90 ct/kWh	26,06 ct/kWh
	Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	12,50 €/Monat	14,88 €/Monat
	KaLiStrom profi Festpreis 2012-2014 (ausverkauft)		
	Verbrauchspreis (ab 10.000 kWh/Jahr)	21,72 ct/kWh	25,84 ct/kWh
	Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	12,50 €/Monat	14,88 €/Monat
	KaLiStrom profi Festpreis 2013-2015 (ausverkauft)		
	Verbrauchspreis (ab 10.000 kWh/Jahr)	22,24 ct/kWh	26,46 ct/kWh
	Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	12,50 €/Monat	14,88 €/Monat
	NatürlichNiederrhein Strom		
	Verbrauchspreis (ab 10.000 kWh/Jahr)	22,10 ct/kWh	26,30 ct/kWh
	Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	12,50 €/Monat	14,88 €/Monat

Strom für die Grund- und Ersatzversorgung (Allgemeiner Tarif)

Haushalts- und Landwirtschaftsbedarf

Grund- und Ersatzversorgung / Allgemeiner Tarif Haushalt und Landwirtschaft

Verbrauchspreis	22,49 ct/kWh	26,76 ct/kWh
Fester Leistungspreis	3,75 €/Monat	4,47 €/Monat
Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	2,55 €/Monat	3,03 €/Monat

Allgemeiner Tarif Haushalt und Landwirtschaft mit Schwachlast

Verbrauchspreis	23,01 ct/kWh	27,38 ct/kWh
Schwachlast - Arbeitspreis	18,01 ct/kWh	21,43 ct/kWh
Fester Leistungspreis	3,75 €/Monat	4,47 €/Monat
Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitartfzähler)	2,55 €/Monat	3,03 €/Monat
Schaltgerät	2,04 €/Monat	2,43 €/Monat

Gewerblicher und sonstiger Bedarf

Grund- und Ersatzversorgung / Allgemeiner Tarif Gewerbe und sonstiger Bedarf

Verbrauchspreis	22,90 ct/kWh	27,25 ct/kWh
Fester Leistungspreis	8,03 €/Monat	9,55 €/Monat
Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	2,55 €/Monat	3,03 €/Monat

Allgemeiner Tarif Gewerbe und sonstiger Bedarf mit Schwachlast

Verbrauchspreis	23,42 ct/kWh	27,87 ct/kWh
Schwachlast - Arbeitspreis	18,42 ct/kWh	21,92 ct/kWh
Fester Leistungspreis	8,03 €/Monat	9,55 €/Monat
Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitartfzähler)	2,55 €/Monat	3,03 €/Monat
Schaltgerät	2,04 €/Monat	2,43 €/Monat

Strom nach Sondervertrag für Wärmespeicher und Wärmepumpen

Strom für Wärmespeicher

	KaLiStrom Wärmespeicher mit 25% Umlage (nachrichtlich nur Altverträge PrivatHeizstrom)		
	Verbrauchspreis NT (Wärmespeicherstrom)	14,86 ct/kWh	17,68 ct/kWh
	Verbrauchspreis HT (übriger Strom)	21,99 ct/kWh	26,17 ct/kWh
	Fester Leistungspreis	3,75 €/Monat	4,47 €/Monat
	Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	4,59 €/Monat	5,46 €/Monat
	KaLiStrom Wärmespeicher SP2 N (nachrichtlich nur Altverträge PrivatHeizstrom)		
	Verbrauchspreis	14,92 ct/kWh	17,75 ct/kWh
	Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Ein-oder Zweitartfzähler+Schaltgerät)	4,59 €/Monat	5,46 €/Monat
	KaLiStrom Wärmespeicher SP2 N+T (nachrichtlich nur Altverträge PrivatHeizstrom)		
	Verbrauchspreis HT (übriger Strom)	18,24 ct/kWh	21,70 ct/kWh
	Verbrauchspreis NT (Wärmespeicherstrom)	14,92 ct/kWh	17,75 ct/kWh
	Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	4,59 €/Monat	5,46 €/Monat

Strom für Wärmepumpen

	KaLiStrom Wärmepumpe (nachrichtlich nur Altverträge PrivatWärmepumpenStrom)		
	Verbrauchspreis	16,77 ct/kWh	19,95 ct/kWh
	Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Eintartfzähler+Schaltgerät)	4,59 €/Monat	5,46 €/Monat

Strom für die Grundversorgung von Wärmespeichern und Wärmepumpen

Strom für Wärmespeicher

Grundversorgung Wärmespeicher 25 % Umlage		
Verbrauchspreis NT (Wärmespeicherstrom)	17,51 ct/kWh	20,84 ct/kWh
Verbrauchspreis HT (übriger Strom)	22,50 ct/kWh	26,78 ct/kWh
Fester Leistungspreis	3,75 €/Monat	4,47 €/Monat
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	4,59 €/Monat	5,46 €/Monat
Grundversorgung Wärmespeicher SP2 N		
Verbrauchspreis	17,92 ct/kWh	21,32 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Ein-oder Zweitartfzähler+Schaltgerät)	4,59 €/Monat	5,46 €/Monat
Grundversorgung Wärmespeicher SP2 N+T		
Verbrauchspreis HT (übriger Strom)	22,92 ct/kWh	27,27 ct/kWh
Verbrauchspreis NT (Wärmespeicherstrom)	17,92 ct/kWh	21,32 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	4,59 €/Monat	5,46 €/Monat

Strom für Wärmepumpen

Grundversorgung Wärmepumpe		
Verbrauchspreis	17,92 ct/kWh	21,32 ct/kWh
Mess- und Schaltpreis (Drehstrom-Eintartfzähler+Schaltgerät)	4,59 €/Monat	5,46 €/Monat

Zusätze

Verrechnungspreise für sonstige Geräte

Stromwandlersatz	3,06 €/Monat	3,64 €/Monat
Schaltgerät	2,04 €/Monat	2,43 €/Monat
Wechselstrom-Eintartfzähler	2,04 €/Monat	2,43 €/Monat
Zweitartfzähler	2,55 €/Monat	3,03 €/Monat
Zweirichtungszähler	2,55 €/Monat	3,03 €/Monat

* Im Entgelt (netto) sind u. a. die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), die Umlage gem. § 19 Absatz 2 StromNetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage), die Umlage für abschaltbare Lasten sowie die Offshore-Haftungsumlage enthalten. Auf diese Preise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (zzt. 19%) aufgeschlagen, um die Endpreise zu erhalten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Preise kaufmännisch gerundet. In der Jahresrechnung werden die genauen Preise berechnet.

** Die Verbrauchsgrenzen der Tarifzonen können von dem o.g. Werten abweichen. Dem Kunden wird jedoch durch die Best-Abrechnung immer der günstigere Tarif in Rechnung gestellt.

Stromkennzeichnung gem. §42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Die von der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern zusammen (Durchschnittswerte der öffentl. Stromversorgung in Deutschland zum Vergleich -Quelle BDEW: 11,6% (17,1%) Kernkraft, 48% (45,6%) Kohle, 3,8% (9,8%) Erdgas, 0,7% (3,2%) sonstige fossile Energieträger, 4,4% (3,5%) sonstige Erneuerbare Energien und 31,5% (20,8%) Erneuerbare Energien (gefördert nach dem EEG-Gesetz). Umweltauswirkung bei der Herstellung einer Kilowattstunde (kWh): 0,0003g/kWh(0,0005g/kWh) radioaktiver Abfall sowie 588g/kWh(522g/kWh) CO₂-Emissionen.

Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstr. 1a, 47475 Kamp-Lintfort, Tel: 02842 930 0

SATZUNG

der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Kamp-Lintfort I – Hoerstgen

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen
Jagdbezirks *Kamp-Lintfort I Hoerstgen* hat am 21. März 2013
folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kamp-Lintfort I – Hoerstgen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Kamp-Lintfort I – Hoerstgen" und hat ihren Sitz in 47475 Kamp-Lintfort

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Kamp-Lintfort I – Hoerstgen

- (1) Der Gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gem. § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt/Gemeinde Kamp-Lintfort (Ortsteil Hoerstgen und Teilen von Kamp und Kamperbrück).
- (2) Der Gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (beginnend im Norden):

Huckstraße – Issumer Fleuth (Stadt- und Kreisgrenze Kleve-Geldern) – bis Stenmannshof. Von Stenmannshof führt eine teilweise sichtbare Bergbauentwässerung in nordöstlicher Richtung zur Issumer Fleuth (Stadt- und Kreisgrenze). Die Issumer Fleuth ist in südöstlicher – südlicher Richtung über einen Teil des Ortsteiles Kamperbrück die Grenze zur alten Rheurder Straße. Der weitere Verlauf der Grenze ist Rheurder Straße, Mühlenstraße, Eugeniastraße, Molkereistraße. Nach ca. 200m nordwestlich auf der Molkereistraße verläuft die Grenze in westlicher Richtung an einer Wiesen- und Waldböschung (Hüttenbusch) vorbei, bis zur Schanz (teilweise Weg). Von der Schanz verläuft die Grenze an Bremer vorbei, über die hohe Eiche in der Verlängerung bis Einlauf „Blink“ (Stadtgrenze). In nördlicher – nordwestlicher Richtung bildet die Stadt- und Kreisgrenze über „Blink“ und Nenneper Fleuth die Grenze bis zum Abbiegen der Nenneper Fleuth in westlicher Richtung auf Issumer Gebiet. Die Grenzverbindung im Norden zwischen der Nenneper- und der Issumer Fleuth bildet auf 200m die Huckstraße (Stadt- und Kreisgrenze).

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 BJJG der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Schriftführer der Jagdgenossenschaft offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Im Innenverhältnis zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter erfolgt die Haftungsübertragung für den Ersatz des Wildschadens, der an den zum Gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht, auf den Jagdpächter gemäß Jagdpachtvertrag.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung. Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher)
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,

- c) einen Schriftführer,
- d) einen Kassenführer,
- e) zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan,
- b) die Entlastung des Vorstands und des Kassenführers,
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrags aus der Jagdnutzung,
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
- k) die Erhebung von *Umlagen* zum Ausgleich des Haushaltsplans,
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands gem. § 12 Abs. 5 dieser Satzung,
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstands, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer,
- o) den Abschluss einer Amtshaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger.

(3) Regelungen im Sinne des Abs. 2, Buchstabe c), d), e), f), g), h)i) und o) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich

der Stadt-/Gemeindekasse Kamp-Lintfort

übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrags entfällt die Wahl eines Kassenführers. Die Aufgaben eines bereits gewählten Kassenführers entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung

dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt/Gemeinde Kamp-Lintfort

übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüfer entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Abs. 3 und des § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung soll vom Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheit beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Abs. 1), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraums.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen ist.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2. Sie muss mindestens 3 Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gern. § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstands und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstands werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahrs. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstands oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gern. § 9 Abs. 2 BJG gerichtlich und außer-gerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstands gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durch-zuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung,
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretener Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gern. Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstands nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJG vom Rat der Stadt/Gemeinde Kamp-Lintfort wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstands

beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstands zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts- und Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstands nicht überschreiten. Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahrs ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstands und des Kassenführers vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstands zum Ende seiner Amtszeit - auch bei Wiederwahl durchzuführen.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJG.
- (2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
 - b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird vom Kassensführer ein Kassenbuch geführt. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 - c) Der Kassensführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
 - d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.
 - e) Kassenfehlbeträge sind vom Kassensführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als "sonstige Einnahmen" zu buchen.
- (3) Kassensführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
 - (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gem. § 10 Abs. 3 BJJ nicht berührt.
 - (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § der Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt zu machen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere die Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Haushaltsplan, die Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJJ sind den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft oder deren Zustellungsbevollmächtigten schriftlich mitzuteilen.

- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

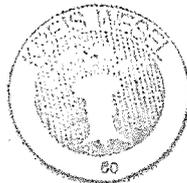
§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 04.08.1981 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstands, der in der Genossenschaftsversammlung vom 10.04.2012 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2017; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2014/2015 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2013/2014 vorzunehmen.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Kamp-Lintfort I – Hoerstgen vom 21.03.2013 wird von mir gern. § 7 Abs. 2 LJG-NRW genehmigt.

Wesel, den 12.9. NOV. 2013



KREIS WESEL
Der Landrat
- höhere Jagdbehörde -
Jagdtag
[Handwritten Signature]

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 7 Abs. 2 LJG-NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 21.03.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 24.01.2014 bis 7.02.2014
im Rathaus der Stadt/Gemeinde Kamp-Lintfort öffentlich aus.

Kamp-Lintfort, den 13-1-2014

Der Jagdvorstand:

[Handwritten Signature]

(Vorsitzender)

[Handwritten Signature]

(Beisitzer)

[Handwritten Signature]

(Beisitzer)



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 13.02.2014 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rossenray Blatt 643,648 eingetragene

Eigentumswohnung in Kamp-Lintfort, Am Schmidtberg 1 nebst Garage und
Wegeanteilen

Grundbuchbezeichnung:

- a) Rossenray Blatt 643 : 91/713 Miteigentumsanteil an Grundstück
Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 665, Gebäude- und Freifläche, Am
Schmidtberg 1, groß: 1098 qm verbunden mit Sondereigentum an allen im
Aufteilungsplan mit Nr. 5 gekennzeichneten Räumen nebst Balkon.
- b) Rossenray Blatt 648 :
Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 675, Gebäude- und Freifläche, Am
Schmidtberg, groß: 15 qm
Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 678, Gebäude- und Freifläche, Am
Schmidtberg, groß: 3 qm
1/23 (ein Dreiundzwanzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 686, Gebäude- und Freifläche, Am
Schmidtberg, groß: 215 qm
1/23 (ein Dreiundzwanzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 695, Gebäude- und Freifläche, Am
Schmidtberg, groß: 5 qm

1/23 (ein Dreiundzwanzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 676, Gebäude- und Freifläche, Am
Schmitzberg, groß: 10 qm

1/23 (ein Dreiundzwanzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Rossenray, Flur 2, Flurstück 677, Gebäude- und Freifläche, Am
Schmitzberg, groß: 2 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im
Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 8 WEG- Einheiten,
Baujahr 2002, ca. 91 m² Wohnfläche, Gasheizung sowie um Garage mit
Wegeanteilen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2012 (Blatt
643) und 06.08.2013 (Blatt 648) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Rossenray Blatt 643 :120.000 EUR

Rossenray Blatt 648:

b) Flur 2, Flurstück 675 : 5.800 EUR

c) Flur 2, Flurstück 678 : 1.150 EUR

d) 1/23 Anteil an Flur 2, Flurstück 686 : 800 EUR

e) 1/23 Anteil an Flur 2, Flurstück 695 : 20 EUR

f) 1/23 Anteil an Flur 2, Flurstück 676 : 35 EUR

g) 1/23 Anteil an Flur 2, Flurstück 677 : 5 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die
Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt
oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem
Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 19.12.2013

Burike
Rechtspflegerin

003 K 038/13



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 10.04.2014 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5165 eingetragene Grundstück nebst Miteigentumsanteil an einem Weg

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 947, Gebäude-und Freifläche, Pestalozzistraße 17, groß: 377 qm;
1/11 (ein Elftel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 644, Verkehrsfläche, Pestalozzistraße, groß: 182 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Einfamilienreiheneckhaus (zum Zeitpunkt der Begutachtung als Zweifamilienhaus genutzt), zweigeschossig und unterkellert, mit Anbau und nicht ausgebautem Dachgeschoss. Wohn/Nutzfläche ca. 82 qm. Baujahr 1915, Modernisierungen 1994 und 2002. Auf dem Grundstück befinden sich diverse eingeschossige Schuppen. Dazu Anteil an einem Weg. Zum Zeitpunkt der Begutachtung bestand Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 947: 80.200,00 EUR

1/11 (ein Elftel) Miteigentumsanteil an dem Flurstück 644: 200,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 14.01.2014

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort
Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201423104 und 3201682725 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 7. Januar 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758279669 (alt: 28279669) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Januar 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3251034066 (alt: 151034063) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Januar 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202318428 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Januar 2014

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort
Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3219051236 (alt: 119051233) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Dezember 2013

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201571779, 3224006175 (alt: 124006172) und 3201388224 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Januar 2014

Die Sparkassenbücher Nrn. 3202409235, 3210076851 (alt: 110076858) und 3758298628 (alt: 28298628) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. Januar 2014

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201672510, 3201677725, 3201678939 und 3201678947 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Januar 2014

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“